

# **Vereinsatzung der Spielvereinigung Dillweißenstein e.V.**

(kurz: SpVgg Dillweißenstein e.V.)





## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Eintragung	3
§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit	3
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Aufnahme	3
§ 5 Beiträge	3
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 7 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Ersatz von Aufwendungen	4
§ 8 Austritt, Ausschluss, Vereinsstrafen, Ende der Mitgliedschaft	4
§ 9 Geschäftsführung	5
§ 10 Vorstand	5
§ 11 Zusammensetzung des Spielausschusses	5
§ 12 Sitzungen des Vorstandes	6
§ 13 Ersatzwahl	6
§ 14 Satzungsänderungen	6
§ 15 Vertretung des Vereins	6
§ 16 Haftung	6
§ 17 Abteilungen	6
§ 18 Ehrungen	6
§ 19 Auflösung des Vereins	7
§ 20 Inkrafttreten	7



## § 1 Name, Sitz, Eintragung

Der Verein mit dem Sitz in Pforzheim-Dillweißenstein nennt sich Spielvereinigung Dillweißenstein (SpVgg Dillweißenstein). Er setzt sich seit 1924/25 aus dem früheren FC Germania Dillweißenstein und dem FV Dillstein zusammen. Das Gründungsjahr ist das Jahr 1909.

Er ist in das Vereinsregister beim AG Pforzheim eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.

Er ist Mitglied des Badischen Fußballverbandes in Karlsruhe. (BFV)

Soweit es sich um Beachtung der Satzung, Ordnungen und Entscheidungen des Badischen Fußballverbandes handelt, gelten dessen Satzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder. Der Verein, wie auch seine Einzelmitglieder, unterwerfen sich der Rechtsprechung des Badischen Fußballverbandes und ermächtigen diesen, die ihm überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Satzung und Ordnungen an den Süddeutschen Fußballverband, Deutschen Fußballbund zu übertragen.

Der Verein ist auch Mitglied des Badischen Sportbundes. (BSB)

## § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch planmäßige Pflege der Leibesübung und Jugenderziehung.

Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven, passiven, Jugend- und Ehrenmitgliedern. Aktive Mitglieder sind solche, die in eine Mannschaft eingeteilt sind, passive sind solche, die den Verein bei seinen Bestrebungen unterstützen und keinen Sport ausüben. Personen, welche sich vorzugsweise um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Mitglieder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben sind Jugendmitglieder.
2. Als Mitglieder können auch juristische Personen (außerordentliche Mitglieder) in den Verein aufgenommen werden. Über Eintritt, Austritt, Rechte, Pflichten und Beiträge werden gesonderte Vereinbarungen mit dem jeweiligen außerordentlichen Mitglied getroffen.

## § 4 Aufnahme

Jede an der Verwirklichung der Vereinsziele interessierte Person und juristische Person kann als Mitglied in den Verein aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Stimmenmehrheit. Jedem Mitglied ist bei Aufnahme eine Vereinssatzung auszuhändigen.

## § 5 Beiträge

Der Jahresbeitrag wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Er ist am Jahresanfang auf das Konto des Vereins einzuzahlen oder zu überweisen.

1. Der Einzelbeitrag (Jahresbeitrag) gilt für alle Mitglieder, die nicht Beiträge nach einer der folgenden Ziffern bezahlen.
2. Familienmitgliedschaft können Ehepaare oder Lebensgemeinschaften mit den bei ihnen lebenden Kindern beantragen. Der Familienbeitrag beträgt das Doppelte des Einzelbeitrags.
3. Partnermitgliedschaft können Ehepaare oder Lebensgemeinschaften beantragen. Der Partnerbeitrag beträgt das Doppelte des Einzelbeitrags minus 20%.
4. Der Jugendbeitrag beträgt 50% des Einzelbeitrags.
5. Mitglieder, die für 40-jährige Mitgliedschaft geehrt sind und das 65. Lebensjahr vollendet haben, sind beitragsfrei.
6. Mitglieder, die für 25-jährige Mitgliedschaft geehrt sind und das 65. Lebensjahr vollendet haben, zahlen die Hälfte.

In Härtefällen, z.B. bei Krankheit, frühzeitiger Invalidität usw. entscheidet über die Höhe des Beitrags bzw. evtl. Beitragsbefreiung der Gesamtvorstand durch Stimmenmehrheit.



## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Jedem Mitglied wird genaue Befolgung der Satzung und rege Teilnahme an den Vereinsbestrebungen zur Pflicht gemacht. Stimm- und wahlberechtigt ist jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

## § 7 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Ersatz von Aufwendungen

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
6. Vom Gesamtvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

## § 8 Austritt, Ausschluss, Vereinsstrafen, Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt zum Jahresende. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den geschäftsführenden Vorstand (§13 Zi.1) aus folgenden Gründen erfolgen:

1. Wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz mehrmaliger Aufforderung seinen Zahlungen nicht nachkommt;
2. bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Vereinsatzung, sowie wegen grob unsportlichen Betragens;
3. wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrlichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

Das Mitglied ist vorher schriftlich zu hören, sofern seine Anschrift bekannt ist.

Von der Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich durch eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen. Es kann innerhalb einer Woche gegen die Entscheidung Einspruch beim Gesamtvorstand (§13) des Vereins einlegen. Dessen Entscheidung ist dem Mitglied ebenfalls durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Dem Mitglied bleibt sodann der ordentliche Rechtsweg offen. Die Anrufung der Mitgliederversammlung ist unzulässig.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstung, Gelder usw., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

Außerdem können gegen Vereinsmitglieder disziplinarische Strafen verhängt werden, wenn die unter 1 bis 3 genannten Voraussetzungen vorliegen, ohne dass der Ausschluss aus dem Verein in Frage kommt.

Als Strafen sind zulässig:

- a) Verweis
- b) Geldbuße bis 250,- EUR
- c) Spielsperre
- d) Platzsperre

Es können mehrere Strafen nebeneinander verhängt werden. Es gelten die gleichen Verfahrensvorschriften wie für den Ausschluss.



## § 9 Geschäftsführung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die ordentliche Hauptversammlung findet alle zwei Jahre im 2.Quartal statt. Die Einberufung muss durch Rundschreiben oder E-Mail (an die zuletzt bekannte Adresse) spätestens eine Woche vorher erfolgen. Anträge hierzu sind seitens der Mitglieder drei Tage vorher schriftlich bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einzureichen. Die ordentliche Hauptversammlung hat folgende Tagesordnung abzuwickeln:

1. Beschlussfassung über die Tagesordnung und etwaige Anträge zur Tagesordnung
2. Totengedenken
3. Jahresbericht des Vorstandes
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Jahresbericht des Jugendleiters
6. Berichte der Abteilungsleiter
  - a) AH-Abteilung
  - b) Kegelabteilung
  - c) Fitness und Freizeitsport
7. Aussprache zu den Berichten
8. Beschlussfassung über etwaige Satzungsänderungen
9. Entlastung des Vorstandes
10. Neuwahlen des Vorstandes § 10 (§ 10, Ziffer 2 Nr. 7-9 werden bestätigt)
11. Wahl der Kassenprüfer
12. Verschiedenes / Schlusswort

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht einberufen und mindestens 3/20 (drei Zwanzigstel) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Außerordentliche Hauptversammlungen einzuberufen steht dem Vorstand im Bedarfsfalle frei, ebenso ist derselbe hierzu verpflichtet, wenn dies mehr als ¼ (ein Viertel) der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt.

## § 10 Vorstand

### 1. Geschäftsführender Vorstand:

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Mitgliedern mit dem jeweiligen Verantwortungsbereich:

- Vorstand allgemeine Angelegenheiten und Gebäude
- Vorstand Sport
- Vorstand Finanzen

### 2. Engerer Vorstand

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
2. Jugendleiter
3. Schriftführer
4. Wirtschaftsausschussvorsitzender
5. Homepage / Vereinszeitung
6. Abteilungsleiter Fitness und Freizeitsport
7. Abteilungsleiter AH ( wird von der AH-Abteilung gewählt)
8. Abteilungsleiter Kegeln (wird von der Kegelabteilung gewählt)
9. Jugendvertreter (wird von der Jugendabteilung gewählt)
10. Platzkassier
11. bis zu fünf Beisitzer

Die Mitglieder aus §10 Ziff.1 und 2 bilden zusammen mit den Beisitzern aus Ziff. 2 Nr.4 und den Beisitzern aus § 11 den **Gesamtvorstand**.

## § 11 Zusammensetzung des Spielausschusses

1. Vorstand Sport
2. Zwei Beisitzer
3. Spielführer der 1. und 2. Mannschaft evtl. Spielführer einer weiteren Mannschaft.

Sowohl der Vorstand wie auch der Spielausschuss werden auf die Dauer von zwei Jahren in der Hauptversammlung gewählt.



## § 12 Sitzungen des Vorstandes

Sitzungen des Vorstandes beruft der geschäftsführende Vorstand ein, die gewöhnlich monatlich stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand führt selbstständig sämtliche Vereinsgeschäfte.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die geführten Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Versammlungen ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 13 Ersatzwahl

Scheidet während des Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist in der nächsten Vorstandssitzung Ersatzwahl vorzunehmen.

## § 14 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur auf einer Hauptversammlung vorgenommen werden und bedingen der Zustimmung von 2/3 (zwei Drittel) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## § 15 Vertretung des Vereins

Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der geschäftsführende Vorstand ist zuständig für die Erledigung der laufenden Geschäfte. Er nimmt alle Aufgaben wahr, die nach dieser Satzung nicht anderen Organen des Vereins zugewiesen sind.

Die Aufgabenverteilung wird in einem Geschäftsverteilungsplan festgelegt.

## § 16 Haftung

Der Verein haftet nicht für etwaige Schäden seiner Mitglieder und Spieler.

## § 17 Abteilungen

Im Verein bestehen folgende Abteilungen:

1. Jugendabteilung
2. AH-Abteilung
3. Abteilung Sportkegeln
4. Abteilung Fitness und Freizeitsport

Der Abteilungsleiter bzw. Vertreter hat Sitz und Stimme im Vorstand.

## § 18 Ehrungen

### 1. Ehrevorsitzender

Zum Ehrevorsitzenden kann ernannt werden, wer 10 Jahre in ununterbrochener Weise oder 15 Jahre in unterbrochener Weise Vorsitzender war oder sich durch hervorragende Leistungen um den Verein verdient gemacht hat.

### 2. Ehrenmitglied

Ehrenmitglied ist jedes Mitglied bei 50-jähriger Mitgliedschaft. Gleichzeitig erhält dieses Mitglied eine Ehrenurkunde. Ferner können wie unter § 3 erwähnt solche Personen Ehrenmitglieder werden, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben.

### 3. Goldenes Vereinsabzeichen

Dieses erhält jedes Mitglied bei 40-jähriger Mitgliedschaft. Hierzu wird eine Urkunde ausgehändigt. Ferner ein aktiver Spieler für 10 - 15 jährige Spielertätigkeit (500 Spiele), sowie ein Spieler für außerordentliche sportliche Leistungen (Einsatz in Repräsentativspielen, Auswahlspielen). Ferner Mitglieder für 10-jährige Tätigkeit in der Vorstandschaft.

### 4. Silbernes Vereinsabzeichen

Dieses erhält jedes Mitglied bei 25-jähriger Mitgliedschaft. Hierzu wird eine Urkunde ausgehändigt. Ferner ein aktiver Spieler für ca. 8-jährige Spielertätigkeit (250 Spiele) und Mitglieder für 5-jährige Tätigkeit in der Vorstandschaft.



## § 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann außer in den im Gesetz vorgesehenen Fällen nur durch Beschluss einer Hauptversammlung erfolgen, sofern mehr als 4/5 (vier Fünftel) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen. Ein solcher Antrag ist als Dringlichkeitsantrag unzulässig.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert den von den Mitgliedern geleisteten Sachleistungen übersteigt, an die **Stadt Pforzheim**, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Jugenderziehung im Stadtteil Dillweißenstein zu verwenden hat.

## § 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit erfolgter Eintragung in das Vereinsregister in Kraft (§71 BGB).